Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **58=78 (1912)**

Heft 46

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausland.

Deutschland. Nach der neuen Wehrvorlage werden *Scheinwerferzüge für die Pioniertruppe* eingestellt und zwar 26 davon entfallen auf die unter preußischer Verwaltung stehenden Truppen 20, auf Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1. Jeder Zug hat einige größere fahrbare und mehrere kleinere tragbare Scheinwerfer, der schwerere fahrbare wird, da er zumeist an fahrbare Wege gebunden ist, nur Verwendung finden im Festungskriege. Das leichtere fahrbare Scheinwerfergerät findet Verwendung sowohl im Festungs-, besonders aber im Feldkriege, es ähnelt in Form und Bewegungsfähigkeit dem Feldgeschütze. Die Leuchtweite der schweren fahrbaren Scheinwerfer beträgt 3000 Meter, der Lichtkegel ist im Durchschnitte auf 1000 Meter Entfernung etwa 40 Meter breit, die Leuchtweite des leichten fahrbaren beträgt 2000 Meter, der Lichtkegel ist der gleiche wie der vorherige. Die Leuchtweite des tragbaren Scheinwerfers geht bis 1200 Meter. Die Scheinwerfer können gleichzeitig auch zum Signalisieren nach dem Marsesystem gebraucht werden. Die Apparate sind, und um im Gefechte auch nutzbringend verwendet werden zu können, dem Führer des Truppenteiles unterstellt, dem sie für das Gefecht überwiesen sind.

B. v. S.

Italien. In der Armee zeigt sich teils wohl infolge des nun beendeten Feldzuges ein *beträchtlicher Mangel im Offizierersatze;* um diesem einigermaßen abzuhelfen, hat der Kriegsminister folgende Verfügungen erlassen, an der Militärschule in Modena und der Militärakademie in Turin werden Spezialkurse eingerichtet, die am 1. d. M. begonnen haben. Eine besondere Prüfung der Frequentanten wird jetzt nicht verlangt, es genügt, wenn dieselben die schriftliche Bescheinigung aus ihrem Heimatsorte beibringen, daß sie eine Universität, eine technische oder Handelsschule — unter staatlicher Aufsicht stehend — ein Jahr lang besucht haben. An offenen Plätzen sind vorhanden an der Militärschule 340, an der Militärakademie 125, von den freien Plätzen an ersterer sind 300 bestimmt für die Infanterie, Bersaglieri und Alpini, 40 für die Kavallerie, von denen an letzterer entfallen 100 auf die Feld-, Gebirgs- und Küstenartillerie, 25 auf die Genie- und Eisenbahntruppen. Die Frequentanten der Militärschule werden Dezember 1913, die der Militärakademie Oktober 1914 zu Unterleutnants befördert, die letzteren treten mit diesem Range zu weiterer Spezialausbildung zu der Applikationsschule für Artillerie und Genie über. Die Anwärter beider Schulen mußten am 1./VIII. d. J. 17 Jahre mindestens alt sein, aber nicht älter als 24 an diesem Tage. Ebenfalls am 1./XI. haben an der Militärschule zu Modena noch Sonderkurse von vierzehnmonatlicher Dauer begonnen und zwar für solche Unteroffiziere aus der Front, die Unterleutnants in ihrer Waffe werden wollen. Es dürfen im ganzen an diesen Kursen teilnehmen 148 Unteroffiziere, von denen entfallen 100 auf Infanterie, Bersaglieri und Alpini, 10 auf die Kavallerie, 30 auf die verschiedenen Artillerien und 8 auf die Genie- und Eisenbahntruppen. Für den Besuch der Militärkollegien in Rom und Neapel hat der Kriegsminister folgendes befohlen, in ersterer finden 85 Kadetten Aufnahme — 35 in der zweiten, 50 in der ersten Klasse, in letzterem 80. — Davon 30 in der zweiten, und 50 in der ersten Klasse. Die jährlich zu zahlenden Kostgelder für die Zöglinge der Militärakademie und der Militärschule sind festgesetzt für erstere auf 900 Fr., letztere auf 800 Fr. Kavalleristen und reitende Artilleristen zahlen 50 Fr. mehr. Für Reparaturen der Bekleidungsstücke, für Bürsten, Papier und Sonstiges hat jeder Zögling der Militärschule und der Militärakademie per Jahr 120 Fr. zu zahlen im voraus, die der Militärkollegien den doppelten Betrag. Die zum Sonderkurse einberufenen Unteroffiziere zahlen nichts, diese obigen Zahlungen übernimmt für diese der Staat. B. v. S.

Rußland. Für das Jahr 1913 beträgt die *Mehrausgabe für das Heer* 52½ Millionen Rubel = Mark, davon entfallen allein auf die Abteilung des Generalstabes, welche die Vorarbeitung und die Mobilmachung des Heeres selbst bearbeitet, 22½ Millionen Rubel. Für Geschützverbesserungen etc. werden 10 Millionen Rubel mehr verlangt und 16 Millionen mehr für größere Ausgaben für die Verpflegung der Mannschaften und Pferde etc.

Niederlande. *Bestimmungen für Manöver und sonstige militärische Uebungen.* Der Zweiten Kammer liegt ein Gesetzentwurf vor, der die bei militärischen Uebungen aller Art zu beobachtenden Bestimmungen genauer regelt, damit erstere wirklich nutzbringend ausgeführt werden können. Es soll demnach in Zukunft verboten sein: 1. auf dem Marsch befindliche Truppen irgendwie zu stören oder zu belästigen; 2. militärischen Uebungen oder Schießübungen hindernd in den Weg zu treten; 3. werden die Befugnisse bezüglich Benutzung des Geländes zu Manöver- und Uebungszwecken neu geregelt; 4. Bestimmungen über die vorhergehenden Bekanntmachungen betreffs Abhaltung von Uebungen im Gelände; 5. solche über Vergütung von Flurschäden, und endlich 6. allgemeine Strafbestimmungen werden eingeführt.

(Militär-Wochenblatt)

In unserm Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vor 50 Jahren

Das Volksheer im Amerikanischen Bürgerkrieg.

Eine zeitgemäße Historie
von KARL BLEIBTREU.

gr. 8°. XII und 224 Seiten. Mit 1 Karte.

Preis: geheftet Fr. 4. 50.

Benno Schwabe & Co., Basel.

RORSCHACHER
FLEISCH-CONSERVEN
SIND DIE BESTEN.
ALPEN & TOURISTEN-PROVIANT

Vernickelung von Säbeln etc. besorgt schnellstens billigst
Fr. Eisinger, Basel,
Aeschenvorstadt 26.

In unserm Verlage sind erschienen:

Infanteriezug, Gefechtsausbildung und Führung.

Von Hauptmann **A. Schmid.**

gr. 8° **Fr. 1.60.**

Die Kompagnie, Gefechtsausbildung und Führung.

Für angehende Kompagnie-Kommandanten.

Von Hauptmann **A. Schmid.**

gr. 8° **Fr. 1.40.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt von **Benno Schwabe & Co., Klosterberg 27, Basel.**